

## Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012

### 1. Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat mit Satzung vom 14.12.2009 die Steuersätze für die Hundesteuer wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| a) für den ersten Hund                     | 48,00 €  |
| b) für den zweiten Hund                    | 60,00 €  |
| c) für den dritten und jeden weiteren Hund | 84,00 €  |
| d) für einen gefährlichen Hund             | 600,00 € |

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2012.

Für die Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2012 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 3 b des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (KAG) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 122 Abs. 4 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 in der zurzeit gültigen Fassung die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 in derselben Höhe wie für das Vorjahr festgesetzt.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen neuen Steuerbescheid erhalten, die Steuer in gleicher Höhe zu zahlen haben wie im Jahr 2011. Für die Steuerschuldner treten also mit dem Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für das Jahr 2012 zugegangen wäre (Allgemeinverfügung).

Sollte sich gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eine Änderung ergeben, wird ein neuer Steuerbescheid für das Jahr 2012 zugestellt.

### 2. Zahlungsaufforderung

Die Hundesteuer für das Jahr 2012 wird mit den in den Abgabenbescheiden für 2011 festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2012 zur Zahlung fällig.

Die Steuerschuldner, die uns keine Abbuchungsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer zu den vorgenannten Fälligkeitsterminen mit den Beträgen, die sich aus dem Abgabenbescheid für 2011 ergeben, auf das folgende Bankkonto der Gemeinde Modautal zu überweisen:

Konto-Nr.: 45 000 206

BLZ: 508 501 50

Geldinstitut: Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt

Bitte geben Sie unbedingt die im letzten Abgabenbescheid angeführte Steuernummer an.

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Modautal, Odenwaldstr. 34, 64397 Modautal, einzulegen.

Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine

aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Modautal, den 16.01.2012

Der Gemeindevorstand  
Lautenschläger, Bürgermeister